

FORUM „RECHT IM ZENTRUM“

Geflüchtet und in Sicherheit: Doch wie geht's weiter?

Arbeit ist für Asylbewerber die beste Chance zur Integration. Aber die Rechtslage ist nicht einfach. Antworten gibt unser nächstes Justizforum am 5. April.

VON MANFRED KUTSCH

Aachen. Ein besonders dringliches und aktuelles Thema steht beim nächsten Justizforum unserer Zeitung am Mittwoch, 5. April, 18 Uhr, im Brennpunkt: „Integration durch Arbeit – Chancen und Probleme für Flüchtlinge“ heißt es bei der neuen Folge der kostenlosen Veranstaltungsreihe „Recht im Zentrum“.

In Zusammenarbeit mit der Bürgerstiftung Lebensraum Aachen halten Experten aus IHK, Bundesagentur für Arbeit und Flüchtlingsarbeit Kurzreferate. Ferner diskutieren Flüchtlinge, Unternehmer, Helfer und Besucher über ihre Sicht der oft komplexen Sachverhalte. Anmeldungen sind erwünscht (lesen Sie bitte auch den Info-Kasten auf dieser Seite).

Gastronomie und Kurierdienste

Fakten zum Hintergrund des Themas in Deutschland: Insgesamt sind bei den Arbeitsagenturen 425 000 arbeitsuchende Flüchtlinge registriert. Ende letzten Jahres hatten dagegen 123 000 Menschen aus den acht wichtigsten Asyl-Herkunftsländern eine reguläre Stelle – zwei Fünftel von ihnen als Hilfskräfte in der Gastronomie, bei Speditionen oder Kurierdiensten. Das sind zwar 43 Prozent mehr als im Vorjahr, aber gemessen an der Gesamtzahl der in den letzten beiden Jahren nach Deutschland gekommenen Flüchtlinge noch immer ein relativ kleiner Teil.

Nach Einschätzung von Experten ergeben sich für Deutsche keine Nachteile auf dem Arbeitsmarkt, weil Flüchtlinge eher in Bereiche streben, die von ihnen nicht besetzt werden wollen.

Die Frage, ob ein Flüchtling in Deutschland arbeiten darf, ist nicht einfach zu beantworten. Gilt der oft vor Krieg, Hunger oder Ver-



Chance bekommen, Chance genutzt: Alex Djeming aus Kamerun arbeitet bei einem Windradzulieferer im brandenburgischen Fürstenwalde.

Foto: dpa

folgung geflohene Mensch in Deutschland als Asylbewerber? Ist er vielleicht sogar schon anerkannt? Oder hat er nur das Papier einer Duldung? Ist er bereits abgelehnt? Je nachdem, in welcher Kategorie sich Flüchtlinge einreihen, ist die Rechtslage eine andere.

Grundsätzlich gilt: Während der Erstaufnahme gibt es kein Arbeitsrecht. Arbeitsverbot haben auch Flüchtlinge, deren Verfahren aus ihrer Sicht negativ abgeschlossen ist und die auf ihre Abschiebung warten. Asylbewerber, die ihren Antrag bereits abgegeben ha-

ben und aus einem als unsicheren geltenden Staat kommen, können nach drei Monaten beim Ausländeramt eine Arbeitserlaubnis beantragen. Die ist auf 15 Monate zunächst beschränkt, dann dürfen Flüchtlinge grundsätzlich arbeiten, und es entfällt die sogenannte

Vorrangprüfung. Eine selbstständige Tätigkeit ist für Menschen mit einer sogenannten Aufenthaltsge-stattung grundsätzlich nicht erlaubt. Hierfür ist eine Aufenthalts-erlaubnis notwendig.

Unser 28. Forum „Recht im Zentrum“ vermittelt seinen Besuchern

Hintergründe und Informationen aus erster Hand. Beispielsweise über Sprachkurse, Qualifizierungsangebote und Studienmöglichkeiten. Flüchtlinge, Berater, Helfer und Unternehmer werden am Mittwoch über ihre Erfahrungen berichten.

Auch der Arbeitsmarkt kann profitieren

Sprachkurse sind ein erster Schritt zur Qualifizierung, Dokumente wichtig. Fragen und Antworten.

Aachen. Was verbirgt sich hinter dem Begriff „Vorrangprüfung“? Welche Qualifikationen aus dem Heimatland werden in Deutschland anerkannt? Und wie kann der deutsche Arbeitsmarkt von den Geflüchteten profitieren? Fragen und Antworten zum Thema.

Dürfen Asylbewerber arbeiten, bevor sie ihren Status haben?

Zunächst einmal: Flüchtlinge sind nicht gleich Flüchtlinge. Sind sie Bewerber, geduldet oder im anerkannten Status? In Deutschland sind folgende Arten von Status für Asylsuchende denkbar: Erstens: Neu angekommene Flüchtlinge, die noch keinen Asylantrag gestellt haben. Zweitens: Asylbewerber, bei denen das Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eingeleitet wurde. Drittens: Geduldete Ausländer. Viertens: Personen mit einem anerkannten Flüchtlings- und Asylstatus oder unter subsidiärem Schutz. Letzterer tritt ein, wenn weder Flüchtlingschutz noch Asylberechtigung gewährt werden können, aber dem Antragsteller in seiner Heimat ernsthafter Schaden droht (Folter, Haft, Todesstrafe). Je nachdem, in welcher Kategorie Flüchtlinge eingestuft werden, gilt ein anderes Recht.

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Flüchtlinge arbeiten?

Solange der geflohene Mensch in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht ist, darf er nicht arbeiten. Das ändert sich, wenn drei Monate vergangen sind und er einer Kommune zugewiesen worden ist. Vor einer Arbeitsaufnahme muss eine Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde eingeholt werden. Grundsätzlich gilt: Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen sowie subsidiär Schutzberechtigten ist eine Erwerbstätigkeit jeder Art gestattet. Das ist nicht der Fall, wenn die Betroffenen aus als sicher deklarierten Herkunftsländern (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien) stammen und ihr Asylantrag abgelehnt

wurde oder ihre Abschiebung unmittelbar bevorsteht.

Wie verhält es sich mit geduldeten Bewerbern?

Eine Duldung besteht dann, wenn ein Flüchtling einerseits keine Aufenthaltsgenehmigung erhalten hat, dennoch aber nicht ausgewiesen werden kann. Für eine Arbeitserlaubnis, die zu erhalten möglichst ist, ist dies ein schwieriger Status. Die Duldung muss nämlich alle sechs Monate erneut bestätigt und verlängert werden. Allein aus diesem Umstand ergibt sich für die Betroffenen ein massives Problem bei der Arbeitssuche.

Stichwort Vorrangprüfung: Dürfen Flüchtlinge eine bestimmte Stelle antreten?

Die sogenannte Vorrangprüfung wird von der Bundesagentur für Arbeit übernommen und besteht aus drei Einzelprüfungen. Die Prüfung ist für bestimmte Flüchtlingsgruppen Voraussetzung zur Arbeitsaufnahme: Verweigert die Bundesagentur die Zustimmung, darf die Stelle nicht angetreten werden.

Die Vorrangprüfung dient vornehmlich einem Ziel: Wenn genug deutsche oder anderweitig vorrangige Arbeitnehmer für eine Stelle verfügbar sind, dürfen Flüchtlinge dort nicht arbeiten. Es liegt also in der Verantwortung der Behörde einzuschätzen, wie sich der Arbeitsmarkt durch die Rechte der Asylbewerber verändert. Auch die konkreten Arbeitsbedingungen werden auf den Prüfstand gestellt. Dies dient dem Schutz vor Ausbeutung von Flüchtlingen.

Welche Berufe stehen aktuell auf der „Positivliste“?

Bei bestimmten Berufsgruppen ist der Bedarf an Arbeitnehmern so groß, dass die Bundesagentur eine pauschale Zustimmung vorsieht – lediglich die Arbeitsbedingungen müssen noch genehmigt werden. Folgende Berufe stehen aktuell auf dieser „Positivliste“: Metallbau, Mechatronik, Elektromechanik, Hochbau, Klempnerei, Technischer Eisenbahnbetrieb, Alten-

pflge und Programmierung.

Wie werden jugendliche Flüchtlinge an die Arbeit herangeführt?

Sprachkurse sind ein erster und wichtiger Schritt zur Befähigung, um eine Arbeitsstelle aufzunehmen. Für viele ist es sinnvoll, im Rahmen einer berufsvorbereitenden Maßnahme an eine Ausbildung herangeführt zu werden. Netzwerkpartner wie das Bundesamt für Migration, die Agentur für Arbeit Aachen-Düren oder das Jobcenter der Städteregion arbeiten in diesem Bereich eng zusammen.

Wann und wie erfolgt die Anerkennung von Qualifikationen, die in den Herkunftsländern erworben wurden?

Da dieses Verfahren höchst komplex ist, empfiehlt es sich für die Betroffenen, eine entsprechende Beratungsstelle aufzusuchen. Zuständig sind die IQ-Beratungsstellen, der Integration Point der Bundesagentur für Arbeit oder auch die zuständigen Abteilungen der Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer sowie der freien Wohlfahrtsverbände (Caritas, DRK etc.). Viel hängt von den Unterlagen aus den Heimatländern der Geflüchteten ab. Immer wieder kommt es zu Verzögerungen, wenn Dokumente fluchtbedingt nicht mehr vorliegen.

Welche Rolle spielt die Bleibeperspektive hinsichtlich der Übernahme von Arbeit?

Arbeitgeber wollen in der Regel eine langfristige Bindung ihrer Mitarbeiter zum Unternehmen aufbauen. Eine gute Bleibeperspektive ist da natürlich positiv. Sie wird insbesondere Flüchtlingen aus Somalia, Syrien, Irak, Iran und Eritrea bescheinigt. Und sie erleichtert den Zugang zu Integrationskursen, berufsorientierten Deutschkursen sowie zu Berufsvorbereitungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Es sollte aber nicht außer Acht gelassen werden, dass auch Geflüchtete aus anderen Herkunftsländern Chancen auf Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung haben.

Wie können Flüchtlinge ein Studium beginnen?

Sind die formalen Voraussetzungen erfüllt, ist die Aufnahme eines Studiums möglich. Auch hier ist die Anerkennung von Dokumenten und Unterlagen ein wichtiger Punkt.

Welche Chancen bieten die neuen Mitbürger für unseren Arbeitsmarkt?

Viele Geflüchtete wollen möglichst schnell hier arbeiten, um nicht auf staatliche Hilfe angewiesen zu sein und ihre Familien unterstützen zu können. Deshalb sind viele auch bereit, Ausbildungen in Industrie und Handwerk zu beginnen, für die der Arbeitgeber oft keine deutschen Interessenten finden. So können die zugewanderten Arbeitskräfte mit dazu beitragen, dass in diesen Bereichen Nachwuchsprobleme abgefedert werden.

Gibt es weitere positive Aspekte beim Arbeitsmarktzugang?

Die deutsche Bevölkerung kann auch insgesamt von der Arbeitskraft der Flüchtlinge profitieren, da diese den aufgrund des demografischen Wandels zunehmenden Arbeitskräftemangel entschärfen und damit Renten und Sozialstaat mit absichern. Sowohl die Beziehungen, die Geflüchtete in ihre Herkunftsländer haben als auch ihre interkulturellen Kompetenzen können mit dazu beitragen, Geschäftsbeziehungen in einer globalisierten Welt zu verbessern.

Welche Gefahr besteht für den Arbeitsmarkt durch Flüchtlinge?

Durch die Zuwanderung entstehen Herausforderungen und Chancen für den Arbeitsmarkt, Gefahren sind da weniger zu erkennen. Von den im Integration Point betreuten Kunden ist ein Viertel unter 25 Jahre alt. Nimmt man die unter 35-Jährigen hinzu, ergibt sich ein Gesamtanteil von gut 60 Prozent jüngerer Menschen. Ist deren Integration erst einmal gelungen, wird sich das auch positiv auf den Arbeitsmarkt auswirken.



Deutsch lernen ist der Schlüssel zum Arbeitsmarkt: Teilnehmer eines Sprachkurses für Flüchtlinge.

Foto: dpa

Kurzreferate und Diskussion im Justizzentrum

Unser 28. Forum als Medienpartner der Reihe „Recht im Zentrum“ findet am **Mittwoch, 5. April, 18 Uhr**, im Atrium des Justizentrums Aachen, Adalbertsteinweg 92 statt. Ausgerichtet wird es durch die Bürgerstiftung Lebensraum Aachen mit Unterstützung des Landgerichtes Aachen.

Die Veranstaltung ist kostenlos. Um Anmeldung wird bis Dienstag, 4. April, gebeten: Tel. 0241/5101-346 (Mo.-Fr., 9-17 Uhr), E-Mail an RIZ@zeitungsverlag-aachen.de

Kurzreferate halten: Ali Ismailovski, Flüchtlingsberater im Café Zuflucht, Aachen; Axel Köhnke, Teamleiter Integration Point der Agentur in Aachen, Düren und Heinsberg; Kerstin Faßbender,

Flüchtlingskordinatorin bei der IHK Aachen.

Es begrüßen Stefan Weismann, Präsident des Landgerichtes Aachen, sowie Hans-Jochen Geupel, Vorstandsvorsitzender der Bürgerstiftung Lebensraum Aachen. Die Moderation hat Manfred Kutsch (Aachener Zeitung/Aachener Nachrichten).

Zur Diskussion stellen sich ferner: Rolf Deubner, Unternehmer, Norbert Greuel, Bürgerstiftung Lebensraum Aachen, Vorstandsmitglied und Leiter des Projektes „Willkommen“, und zwei Flüchtlinge. Das Parkhaus des Justizentrums kann benutzt werden. Die Ausfahrt ist bis 30 Minuten nach Schluss möglich.